

Jugend und Sozialwerk gGmbH
Kinderkrippe „Rasselbande“
Gret Palucca-Strasse 3
01069 Dresden

Hausordnung

(Stand 03.03.2023)

1. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

- 1.1 Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist ein rechtskräftiger Betreuungsvertrag.
- 1.2 Aufgenommen werden Kinder im Alter vom 4. Lebensmonat bis zum 3. Lebensjahr.
- 1.3 Vor Aufnahme des Kindes ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Mit einer Bescheinigung des Arztes muss bestätigt werden, dass für den Besuch einer Kindertageseinrichtung keine Bedenken bestehen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 2 Wochen sein und muss am ersten Tag der Eingewöhnung mitgebracht werden.

2. ÖFFNUNGSZEITEN

- 2.1 Die Kita ist von Montag bis Freitag 6.30 - 17.30 Uhr geöffnet. Die Kinder sind bis spätestens zur Schließzeit 17.30 Uhr abzuholen.
- 2.2 Kinder die nach der Schließzeit noch nicht abgeholt wurden, werden bis 19.30 Uhr in der Kita betreut. Ab 19.30 Uhr werden sie in Begleitung des Spätdienstes in den Kinder- und Jugendnotdienst auf den Rudolf-Bergander-Ring 43 gebracht. Die dafür entstandenen Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- 2.3 Eltern sowie alle Personen die das Kind in die Krippe bringen oder abholen sind verpflichtet, das Kind bei den diensthabenden Erziehern an –bzw. abzumelden.
- 2.4 An Brückentagen, über die Weihnachtszeit und für vereinzelte Fortbildungstage schließen wir unsere Einrichtung. An diesen Tagen müssen Sie Ihr Kind außerhalb der Krippe betreuen. Die Schließzeiten werden i.d.R. zum Ende des Jahres für das neue Jahr bekannt gegeben.
- 2.5 Für unsere Dienstberatung schließen wir einmal im Monat bereits 16.30 Uhr. Die Termine hängen im Eingangsbereich aus. Wir bitten die Eltern Ihr Kind an diesem Tag bis spätestens 16.30 Uhr abzuholen.
- 2.6 Wenn Sie Ihre im Betreuungsvertrag bzw. über eine Veränderungsmeldung geregelte tägliche Betreuungszeit überziehen, zahlen Sie pro angefangener Stunde 5,00 €, nach der Schließzeit 25,00 €.

3. VERPFLEGUNG

- 3.1 In unserer Einrichtungen werden Mittagessen und Vesper angeboten. Die Verpflegungskosten werden getrennt von den Elternbeiträgen erhoben. Bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres können Eltern Babykost in Gläsern mitgeben. Ab dem 1. Lebensjahr sollen die Kinder das Mittagessen sowie das Vesper entsprechend des Angebotes der Einrichtung in Anspruch nehmen.
- 3.2 Kinder mit Allergien oder Nahrungsmittelunverträglichkeiten bekommen im Rahmen der Möglichkeiten des Essenanbieters eine separate Kost. Es muss ein ärztliches Attest bei der Leitung vorgelegt werden.

3.3 Das Frühstück wird von den Kindern selbst mitgebracht. Es wird um 8 Uhr in den Gruppen eingenommen. Wir bitten darum, dass Kinder, die am Frühstück teilnehmen bis spätestens 8 Uhr in der Kita sind. Um eine ruhige und entspannte Frühstücksatmosphäre zu gewährleisten, bitten wir darum, dass die Kinder nicht zwischen 8 - 8.30Uhr abgegeben werden.

3.4 Für die Unbedenklichkeit selbst mitgebrachter Speisen übernehmen die Mitarbeiter der Kita keine Verantwortung.

4. ERKRANKUNG UND FEHLTAGE DES KINDES

4.1 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kita nicht besuchen. Die Einrichtung ist unverzüglich vom Eintritt des Krankheitsfalles zu informieren. Bei Wiederaufnahme des Kindes bedarf es einer ärztlichen Zustimmung.

4.2 Bei Durchfall, Erbrechen, Fieber ab 38,5 Grad oder dem Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung, werden die Eltern sofort telefonisch informiert und gebeten ihr Kind abzuholen, um mit ihm zum Arzt zu gehen. Damit stellen wir den Schutz des betreffenden Kindes, der anderen Kinder, von schwangeren Müttern sowie Erziehern und Eltern sicher.

4.3 Die Wiederaufnahme des Kita-Besuches nach einer Erkrankung ist wie folgt geregelt:

- Bei Fieber sollte Ihr Kind 48h fieberfrei gewesen sein.
- Bei Magen-Darm-Erkrankungen muss das Kind 48h symptomfrei gewesen sein.
- Bei anderen Infektionserkrankungen zählt die Krankschreibung des Arztes bzw. der Gesundheitszustand Ihres Kindes.
- Bei meldepflichtigen Infektionserkrankungen erbitten wir eine Gesundheitschreibung des Kinderarztes.

4.4 Medikamente werden dem Kind nur dann gegeben, wenn eine ärztliche Bescheinigung, eine genau Anleitung zur Medikamentengabe sowie eine unterschriebene Vollmacht der Eltern vorliegen. Dies gilt auch für pflanzliche, frei käufliche oder homöopathische Mittel.

4.5 In dringenden Fällen (z.B. akute Erkrankung und Nichterreichbarkeit der Personensorgeberechtigten) wird durch die Kita eine ärztliche Notversorgung eingeleitet.

4.6 Kann das Kind die Kita nicht besuchen, ist die Einrichtung spätestens bis 7.30 Uhr in Kenntnis zu setzen, damit das Essen abgemeldet werden kann. Wurde später angerufen, haben die Eltern die Möglichkeit das Mittagessen und Vesper für den Tag abzuholen. Abmeldungen erfolgen nur telefonisch bzw. auf dem Anrufbeantworter. Abmeldungen per E-Mail werden nicht berücksichtigt.

4.7 Fehlt ein Kind 14 Tage unentschuldigt, kann der Betreuungsvertrag gekündigt werden.

5. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

5.1 Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung besteht für das Kind Unfall und Versicherungsschutz.

Die Betreuung und die sich daraus ergebende Verantwortlichkeit der Kita gegenüber dem Kind, beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten bzw. deren bevollmächtigten Personen an die zuständige Erzieherin der Kindertageseinrichtung. Die Betreuung endet mit dem Abholen des Kindes durch o.g. Personen. Telefonische Vollmachten haben keine Gültigkeit und das Kind bleibt weiterhin in der Obhut der zuständigen Erzieherin.

Wir bitten wir die Eltern, beim Abholen das Gelände gemeinsam mit Ihrem Kind nach

spätestens 15 Minuten zu verlassen.

Wenn minderjährige Geschwister ihre Geschwisterkinder aus der Krippe abholen sollen, müssen die Eltern vorab eine Einverständniserklärung bei der Kita-Leitung unterschreiben.

- 5.2 Im Interesse der Betreuung und Erziehung der Kinder wird besonderer Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und gegenseitige Information zwischen der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten gelegt. Entsprechend der pädagogischen und organisatorischen Aufgabenstellung der Kita ist eine engagierte Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erwünscht und erforderlich. An den von der Kindertageseinrichtung einberufenen Elternnachmittagen, sollten die Personensorgeberechtigten nach Möglichkeit teilnehmen.

Ergeben sich Beschwerden aus Vorkommnissen in der Einrichtung, so sind diese zunächst mit dem betreffenden Erzieher/Erzieherin zu besprechen. Ist die Angelegenheit nicht zu klären, so steht den Eltern das Büro der Leiterin jederzeit offen, um ihr Anliegen bzw. Schwierigkeiten anzusprechen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

- 5.3 Foto- und Videoaufnahmen von Eltern bedürfen eines schriftlichen Antrages an die Leiterin der Kindertageseinrichtung. Nur nach erteilter Genehmigung durch die Leiterin dürfen externe Personen Fotos oder Videos in der Kita machen, andernfalls ist es verboten.
- 5.4. Auf Festen der Kita übernehmen die Eltern die Verantwortung für ihr Kind, sobald sie das Kind aus dem Gruppenraum abgeholt haben und auf das Kita Fest gehen. Für das Erscheinen auf Fotos und Videos die durch externe Personen (andere Eltern, Verwandte, usw.) auf einem Fest der Kita gemacht werden, übernimmt das Personal keine Verantwortung.
- 5.4 Die Sorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder zweckmäßig der jeweiligen Jahreszeit entsprechend gekleidet sind und dass die Bekleidung den Bewegungsdrang der Kinder nicht einschränkt. Das Tragen von Ohrringen, Bändern, Kordeln, Schnüren, Hals- und Nuckelketten ist nicht gestattet. Die Kita übernimmt keine Haftung für Unfälle die dadurch entstehen.
- 5.5 Für in die Kindertageseinrichtung mitgebrachtes privates Spielzeug sowie für Schmuckgegenstände wird im Fall einer Beschädigung oder Verlustes keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Autositze, Fahrräder, Fahrradhelme, etc. . Für Fahrzeuge und Gegenstände die im Kinderwagenraum abgestellt werden übernimmt die Einrichtung keine Haftung. Wir empfehlen Ihnen den Kinderwagen anzuschließen und alle persönlichen Gegenstände herauszunehmen.
- 5.6 Wir empfehlen für jedes Kind mindestens **2 Wochen zusammenhängenden Urlaub pro Kita-Jahr** einzuplanen. Auch Kinder brauchen Erholung von der Krippe und sollte einige Wochen zur Ruhe kommen können.
- 5.7 Tiere dürfen zum Schutz der Kinder, Eltern und Mitarbeiter nicht mit auf das Gelände oder in die Einrichtung gebracht werden. Ebenfalls ist das Anleinen von Hunden am Eingangstor nicht gestattet.